

Stadt Neuenbürg  
Enzkreis

# BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "Wohngebiet Buchberg III"

---

Nb11bv98

## 1.0 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzVO'90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991, S. 58).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (Gbl. S. 617).

## 2.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

### § 1 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO, festgesetzt.

Im Planungsgebiet ist eine Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) als Vorbehaltsfläche festgesetzt.

### § 2 Ausnahmen und besondere Bestimmungen

- (1) Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die in § 4 Abs. 3, Ziffern 2 bis 5 BauNVO genannten Nutzungsarten gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) In einem gekennzeichneten Bereich (Plan 1.1) wird die Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 6 BauGB auf maximal 2 Wohnungen je Gebäude begrenzt.

### § 3 Nebenanlagen

- (1) Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind im WA-Gebiet auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- (2) Nebenanlagen im Sinne von § 14 (2) BauNVO sind als Ausnahmen zulässig.
- (3) Einrichtungen und Beleuchtungsanlagen, die zu einer öffentlichen Verkehrsfläche oder Anlage gehören, sind zulässig.
- (4) Anlagen der Außenwerbung, Automaten und Schaukästen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen an den Stätten eigener Leistung zulässig.

### § 4 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Obergrenzen der Grundflächenzahlen sowie der Gebäudehöhen (Traufhöhe, Firsthöhe) sind durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Plan 1.1) festgesetzt.
- (2) Im zeichnerischen Teil (Plan 1.1) sind die Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen (GGa/GSt/Zugang) besonders gekennzeichnet, die nach § 21 a (2) BauNVO zur Grundstücksfläche im Sinne von § 19 (3) BauNVO hinzugerechnet werden können.

## § 5 Höhenlage der Gebäude

Für die Höhenlage der Gebäude sind die im zeichnerischen Teil (Plan 1.1) festgesetzten Sockelhöhen (m üNN = OK. Erdgeschoß-Rohboden) verbindlich. Zulässig ist eine Toleranz von  $\pm 0,60$  m.

## § 6 Gebäudehöhen

Für Einzelhäuser werden die Trauf- und Firsthöhen als Obergrenzen festgelegt, für Doppelhäuser und Hausgruppen werden die Höhen verbindlich festgesetzt mit der Maßgabe, daß bei einheitlicher Errichtung eine Abweichung von den verbindlichen Höhen nach unten zulässig ist.

Die Traufhöhe wird von der Oberkante Erdgeschoß-Rohboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut bzw. oberer Wandabschluß gemessen.

Die Firsthöhe wird von Oberkante Erdgeschoß-Rohboden bis Oberkante Dachhaut des Firstes gemessen.

## § 7 Überbaubare Grundstücksflächen

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil, (Plan 1.1), durch Baugrenzen festgesetzt.
- (2) Ein Vortreten über die Baugrenzen mit untergeordneten Gebäudeteilen wie Gesimse, Dachvorsprünge, Treppen, Erker und Balkone bis max. 1,00 m ist als Ausnahme zulässig.

## § 8 Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und/oder auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.
- (2) Stellplätze sind außerhalb der im Absatz 1 genannten Flächen zulässig, wenn sie als begrünte Flächen (Rasendurchwuchssteine, Pflaster mit breiten Fugen) ausgeführt werden.

## § 9 Bauweise

- (1) Im zeichnerischen Teil (Plan 1.1) sind festgesetzt:
  - offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO und mit o gekennzeichnet,
  - offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO, es sind nur Einzelhäuser zulässig, mit  $\triangle_E$  gekennzeichnet,
  - offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO, es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, mit  $\triangle_{ED}$  gekennzeichnet,
  - offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO, es sind nur Hausgruppen zulässig, mit  $\triangle_H$  gekennzeichnet.
- (2) Besondere (abweichende) Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO für Garagen und Gemeinschaftsgaragen deren Grenzbebauung entlang den Nachbargrenzen die nach § 6 (1) LBO zulässigen Höchstwerte überschreitet. Im zeichn. Teil mit b gekennzeichnet.

## § 10 Stellung der baulichen Anlagen

- (1) Die Stellung der baulichen Anlagen muß der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellten Hauptfirstrichtung entsprechen.
- (2) Untergeordnete Nebenfirste sind im rechten Winkel zur Hauptfirstrichtung zulässig.

## § 11 Mit Leitungsrechten belastete Flächen

- (1) Im zeichn. Teil, Plan 1.1, sind Leitungsrechte zugunsten der Angrenzer bzw. der Stadt Neuenbürg für die Errichtung von Abwasserleitungen festgesetzt und mit lr gekennzeichnet.

## 3.0 Grünordnerische Festsetzungen

### § 12 Grünordnungsplan

- (1) Die im zeichnerischen Teil mit Grünordnungsplan (Plan 1.1) für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen sind entsprechend der Bepflanzungsbeschreibung zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Die, im zeichn. Teil mit Grünordnungsplan (Plan 1.1) gekennzeichneten Wassergräben auf den öffentlichen Flächen sind unter Beachtung des Wasserbaumerkblattes (Anlage 2) zu bepflanzen und zu gestalten.

### § 13 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- (1) Im öffentlichen und privaten Bereich sind entsprechend den Vorgaben des zeichn. Teiles mit Grünordnungsplan (Plan 1.1) Pflanzgebote für hochstämmige, standortgerechte Bäume nach § 9 (1) Ziffer 25a BauGB festgesetzt.
- (2) Auf jedem privaten Baugrundstück ist, je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, neben Sträuchern und Gehölzen mindestens 1 hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum / Obstbaum zu pflanzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

Für die Neupflanzungen hat die Auswahl aus der Pflanzenauswahlliste des zeichn. Teils mit Grünordnungsplan (Plan 1.1) zu erfolgen. Die Bepflanzung hat spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen.

### § 14 Zentraler Grünzug und Randbegrünung im Osten

Die Gestaltung und Bepflanzung hat entsprechend den Festsetzungen im zeichn. Teil mit Grünordnungsplan (Plan 1.1) zu erfolgen.

### § 15 Sichtfelder

Zur Sicherheit des Verkehrs ist an Straßeneinmündungen die Fläche im Sichtwinkel von Sträuchern freizuhalten. Einfriedigungen und Pflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über die Fahrbahn nicht überschreiten.

## 4.0 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

### § 16 Dächer

- (1) Alle Gebäude mit Doppelpfeil (Darstellung im zeichnerischen Teil) sind mit einem Satteldach (SD) oder Walmdach (WD), Krüppelwalmdach oder Zeldach (ZD) einzudecken. Die Hauptfirstrichtung entspricht der Richtung des Doppelpfeils.
- (2) Die Dachneigungen betragen für Gebäude mit der festgesetzten max. Traufhöhe

H 1 und H 2	35° - 45°
H 3 und H 4	30° - 40°
- (3) Geneigte Dächer sind mit nichtglänzendem Dacheindeckungsmaterial zu bedecken.

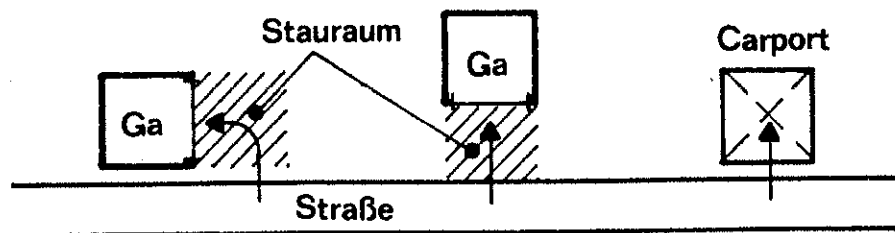
- (4) Dachaufbauten und Dachgauben sind nach Maßgabe der Anlage 1 zulässig.
- (5) Bei Doppelhäusern und Hausgruppen beträgt die Dachneigung  $38^\circ$ . Eine Ausnahme davon ist innerhalb der nach § 16 (2) vorgeschriebenen Grenzwerte zulässig, soweit Doppelhäuser und Hausgruppen mit einer einheitlichen Dachneigung errichtet werden.

#### § 17 Fassadengestaltung

- (1) Aus Gründen der Ortsbildgestaltung sind rein weiße Fassadenputze und -anstriche nicht zulässig.
- (2) An fensterlosen Wänden und Fassaden ab einer Fläche von  $40 \text{ m}^2$ , sind die Wände mit Rankpflanzen zu begrünen.

#### § 18 Garagen

- (1) Garagen sind mit einem geneigten Dach oder einem begrünten Flachdach zu bedecken. Für Carports sind geneigte Dächer und Flachdächer (ohne Begrünung) zulässig.
- (2) Die Stellplatzverpflichtung wird nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2 LBO '96 BW auf 1,5 Stellplätze/Wohnung erhöht.
- (3) Vor jeder Garage ohne elektrisches, funkgesteuertes Tor ist ein Stauraum von mind. 5 m vorzusehen. Abschrankungen sind nicht zulässig.



## § 19 Einfriedigungen

- (1) Zulässig sind Einfriedigungen mit festen Materialien und / oder Hecken.
- (2) Bei Verwendung von Pflanzen wird die maximale Höhe auf 1,80 m begrenzt, bei Verwendung von festen Materialien wird die maximale Höhe wie folgt begrenzt:  
  
Im Vorgartenbereich (§ 15 ist zu beachten) max. 1,00 m Höhe,  
im seitlichen und rückwärtigen Bereich max. 1,50 m Höhe.
- (3) Gegenüber den öffentlichen Grünflächen sind im Abstand von mind. 0,50 m Einfriedigungen in leichter Bauart in Verbindung mit Hecken bis max. 1,25 m Höhe zulässig.
- (4) Als Bezugspunkte für die Höhe der Einfriedigung gelten Hinterkante Gehweg/Schrammbord der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Oberkante festgelegtes Gelände im seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbereich.

## § 20 Grundstücksgestaltung

- (1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen so wenig als möglich beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen sind Bodenbefestigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen daher nur befestigt werden, soweit dies für Stellplätze, Zugänge und Zufahrten erforderlich ist.  
  
Als Befestigungsart sind nur wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Steinpflaster im Sandbett, Rasengittersteine, Schotterrasen u.ä. zulässig.
- (3) Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen (Böschungsneigung max. 1:1,5) sind von den Angrenzern zu dulden. Anstelle von Böschungen können Angrenzer auf eigene Kosten auch Stützmauern begrünt oder mit Naturstein verblendet bis 1,25 m Höhe erstellen.

- (4) Die Gehweghinterkanten werden durch Saumsteine eingefast. Die mittige Versetzung dieser Saumsteine auf der Grundstücksgrenze ist von den Angrenzern zu dulden, ebenso die Anordnung der notwendigen Betonrückenstützen innerhalb der Privatgrundstücke.
- (5) Anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück soweit möglich flächenhaft zu versickern, und/oder zu sammeln und einer Wiederverwertung zuzuführen.

#### § 21 Antennenanlagen

Es ist nur eine Außenantennenanlage je Gebäude zulässig.

#### § 22 Elektrische Anlagen

- (1) Die Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeleitungen sind in Erdkabel zu verlegen.
- (2) Im Erschließungsbereich sind vom jeweiligen Versorgungsträger die Kabelleitungen so zu planen und zu verlegen, daß der Wurzelbereich geplanter und bestehender Bäume nicht berührt wird oder es sind entsprechende Schutzmaßnahmen zwingend vorzusehen.

#### § 23 Bauen in Waldnähe

Aus Sicherheitsgründen sind Kamine von Gebäuden, die in Waldnähe errichtet werden, gegen Funkenflug zu sichern.

## 5.0 Hinweise:

### (1) Wasserversorgung, Entwässerung, Müllabfuhr

Die Satzungen der Stadt Neuenbürg und des Enzkreises über Wasserversorgung, die Entwässerung und die Müllabfuhr sind zu beachten.

### (2) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang und Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften des Bundes (§ 19g-I WHG) und des Landes Baden-Württemberg (§ 25 WG und VAWS) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### (3) Bodenschutz und altlastenrelevante Belange

Dem Wasser- und Abfallamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes keine Verunreinigungen durch Schadensfälle aus wasserwirtschaftlicher Sicht bekannt.

Werden im Planungsgebiet Rückbaumaßnahmen von Bauwerken notwendig, so ist dies dem Wasser- und Abfallamt schriftlich mitzuteilen.

Falls im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen, z. B. Mineralöle, Teer o. ä.) entdeckt oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten bemerkt werden, so ist unverzüglich das Umweltamt und das Wasser- und Abfallamt zu informieren. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung bleiben bei Bedarf vorbehalten und sind mit dem Wasser- und Abfallamt abzustimmen.

Falls die Verwertung bzw. Vermeidung der anfallenden Bodenmassen vor Ort nicht, oder nur zum Teil möglich ist, sind vor einer Deponierung andere Verwertungsmöglichkeiten (technische Wiederverwertung, Erdaushubbörse, etc.) zu prüfen.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, etc.) und mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, etc.) benutzt werden. Unbelasteter, mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, Oberflächenbefestigungen sollten dort, wo nicht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Untergrund besteht, möglichst wasserdurchlässig gestaltet werden. Zur Befestigung von Wegen, Einfahrten etc. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen. Garagenzufahrten und Hauszugänge sind in ihrer Ausdehnung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, daß nur soviel humushaltiger Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baubereiches notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von humushaltigem Oberboden (Mutterboden) ist nicht zulässig.

Beim Abtrag von Boden ist auf die genaue Trennung von humushaltigem Oberboden und dem kulturfähigen Unterboden zu achten.

Der Mutterboden darf höchstens 2 m hoch zu Zwischenlagerzwecken geschüttet werden, um eine erforderliche Durchlüftung zu gewährleisten.

Vor Wiederauftrag des humushaltigen Oberbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockern zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.

Kulturfähiger Unterboden und der zur anschließenden Andeckung benötigte, humushaltige Oberboden ist möglichst auf dem Grundstück zu belassen.

Bei Geländeaufschüttung innerhalb des Grundstücks, z. B. zum Zweck der Geländemodellierung etc. darf der humushaltige Oberboden des "Urgeländes" nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Aufschüttung ist ein ortseigenes Aushubmaterial (kulturfähiger Unterboden) zu verwenden.

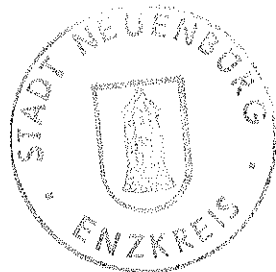
Die Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei trockenem oder höchstens schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Die Andeckung mit humushaltigem Oberboden sollte bei Grünflächen 20 cm und bei Gärten 30 cm betragen.

#### (4) Wasserschutzgebiet

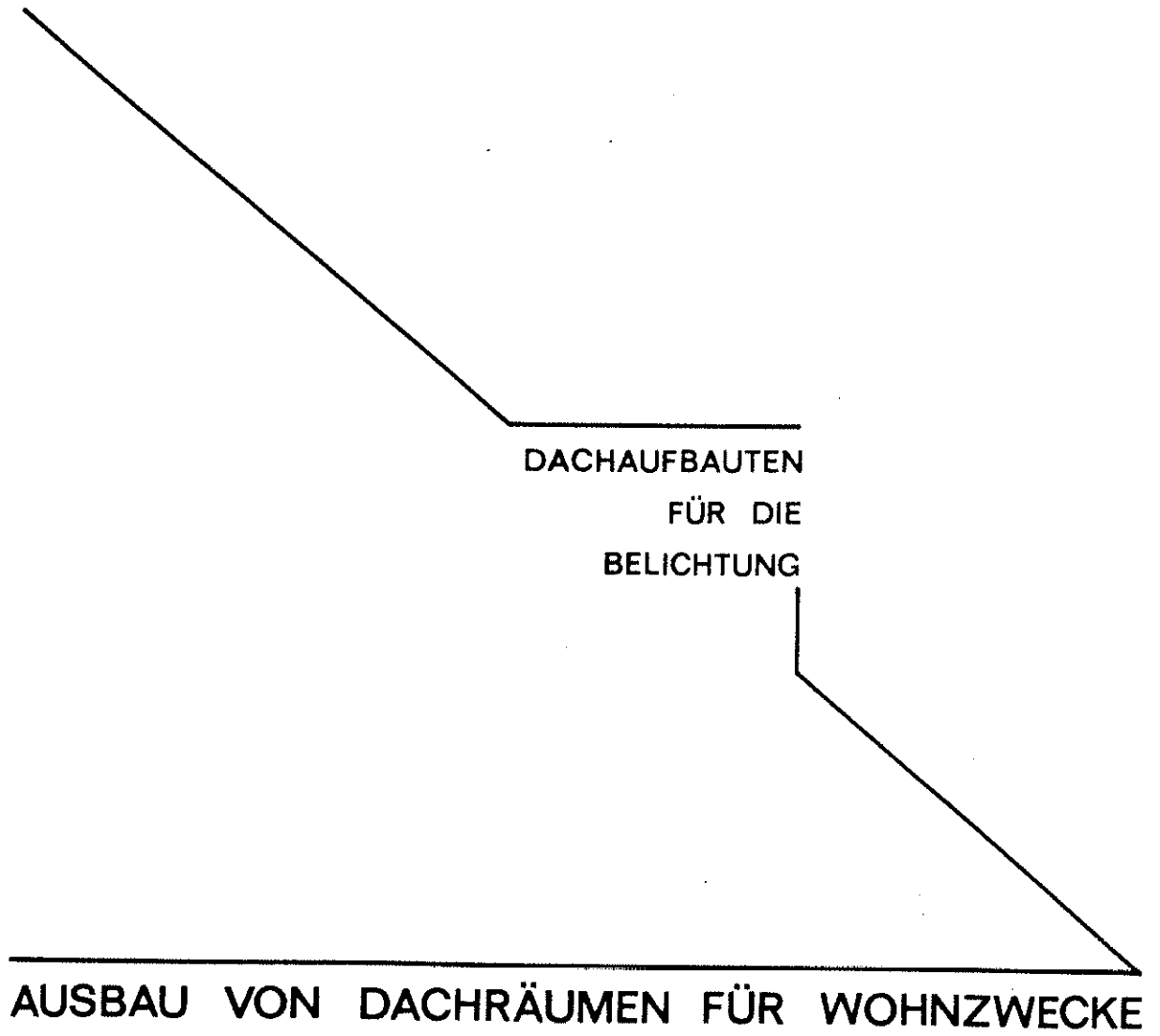
Das Wohngebiet Buchberg III liegt innerhalb der Zone III B des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Pfinztal“. Die Schutzbestimmungen und Vorschriften für die Zone III B sind zu beachten.

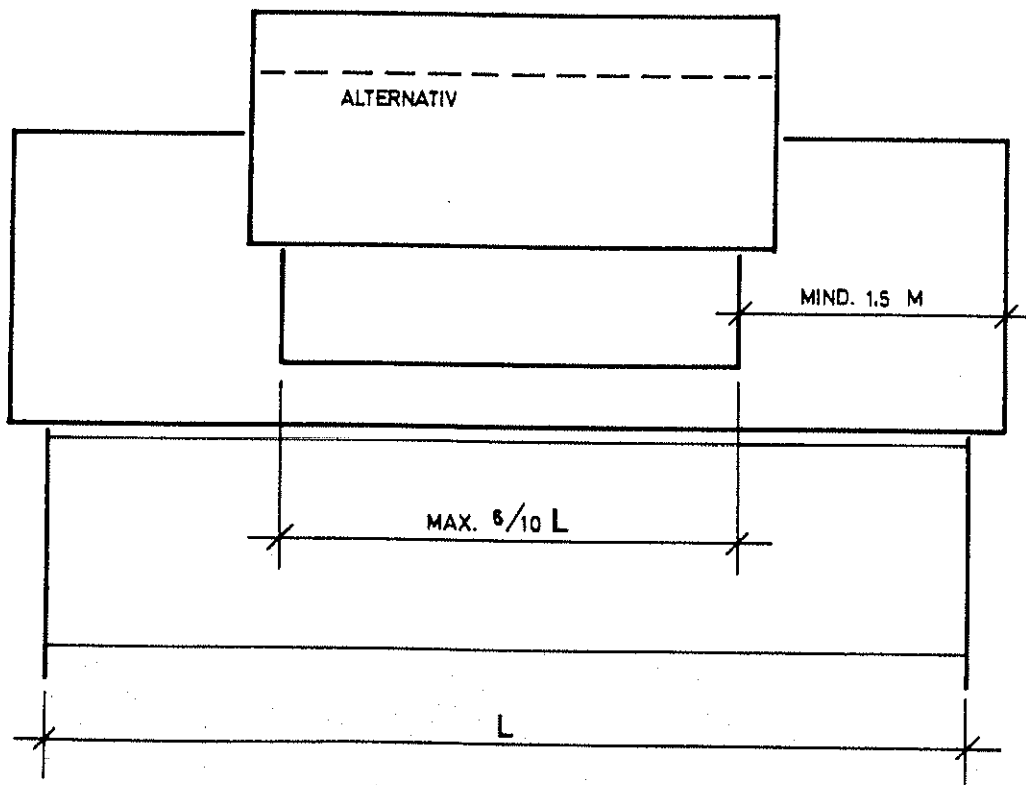
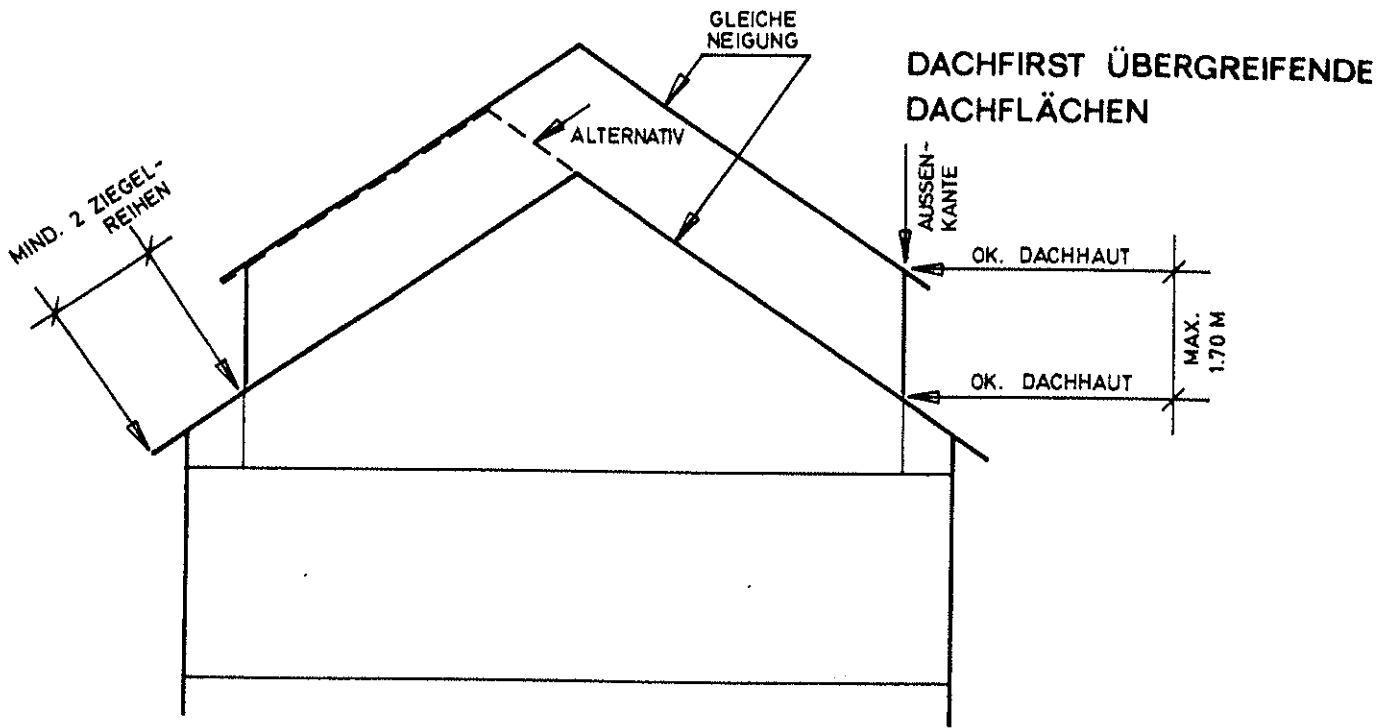
Neuenbürg, 09.06.1998



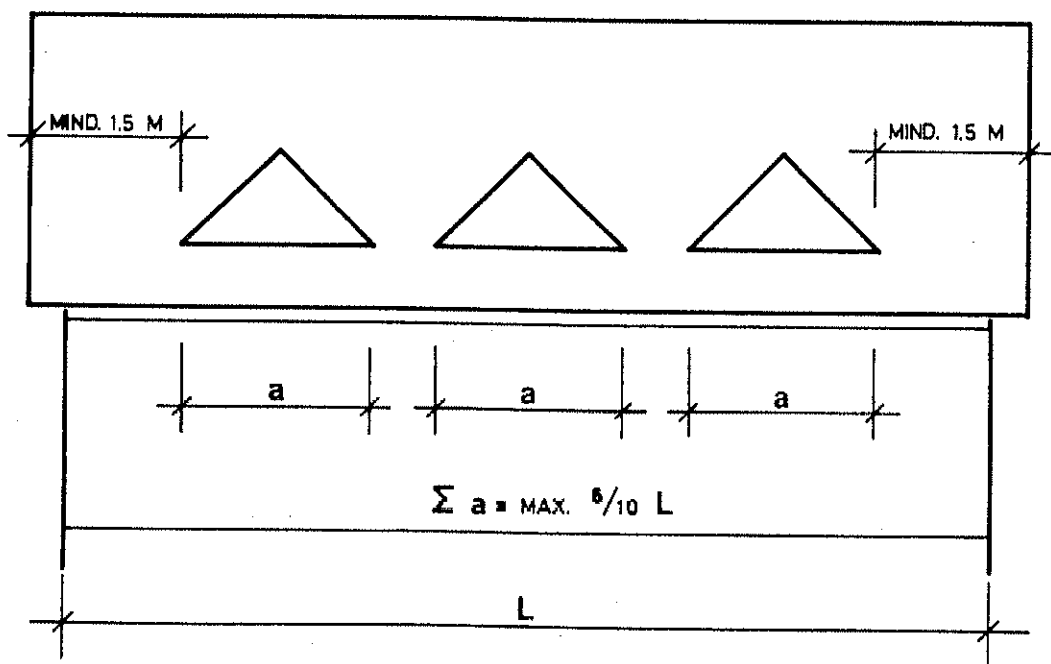
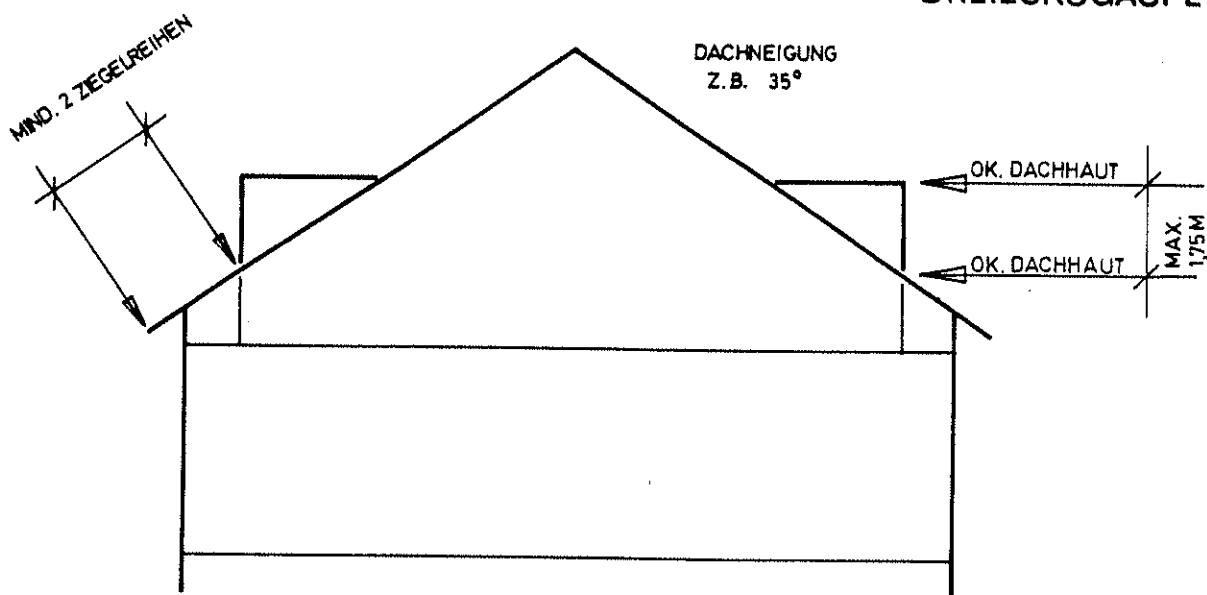
Für den Gemeinderat

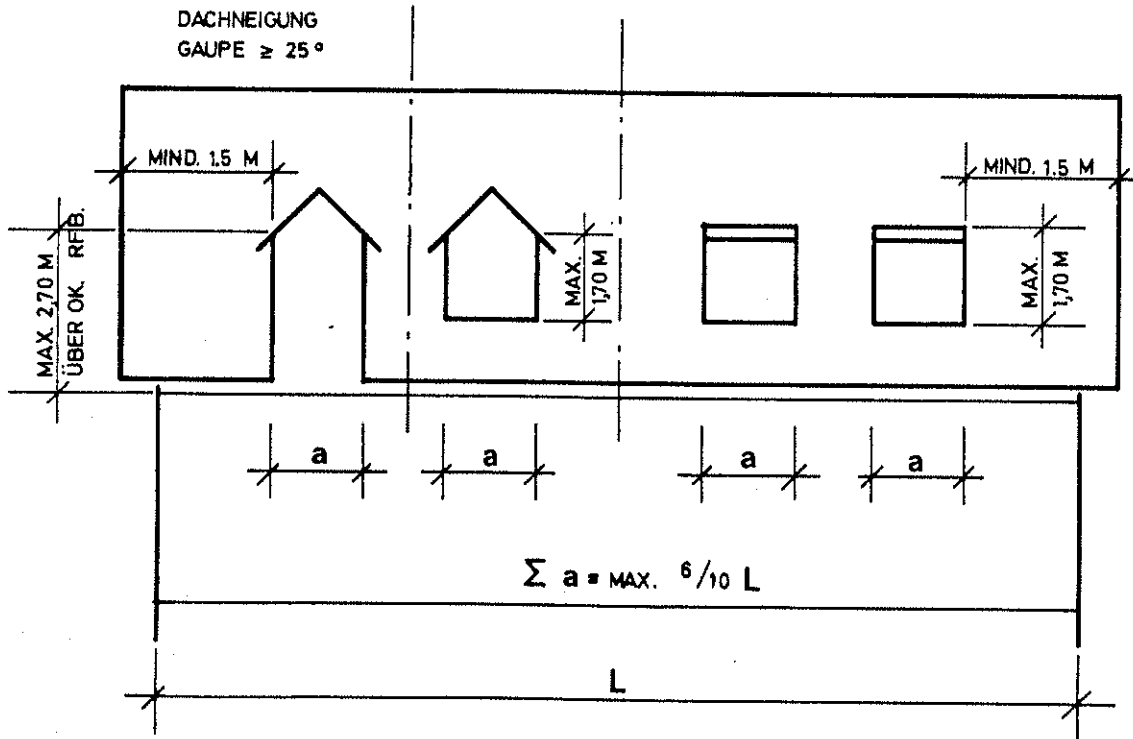
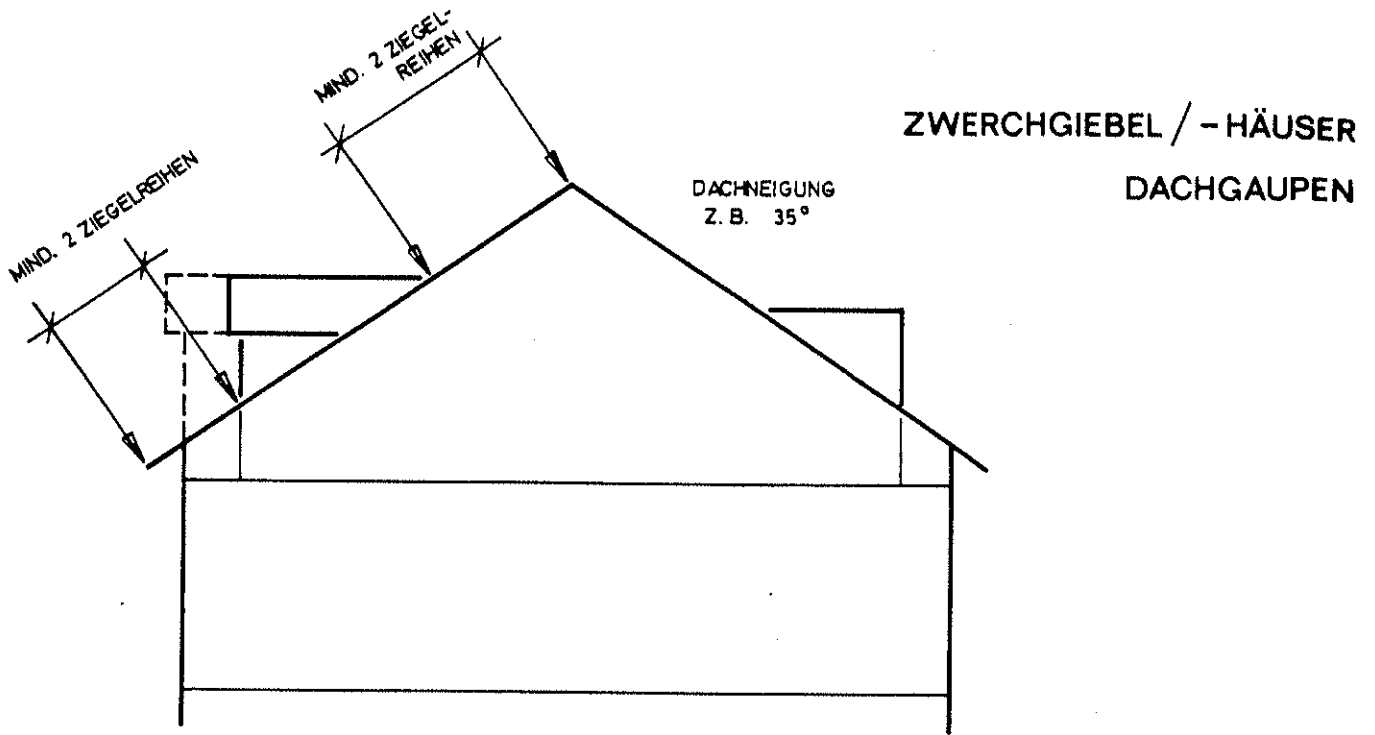
*K. Schaubel*  
Schaubel  
Bürgermeister

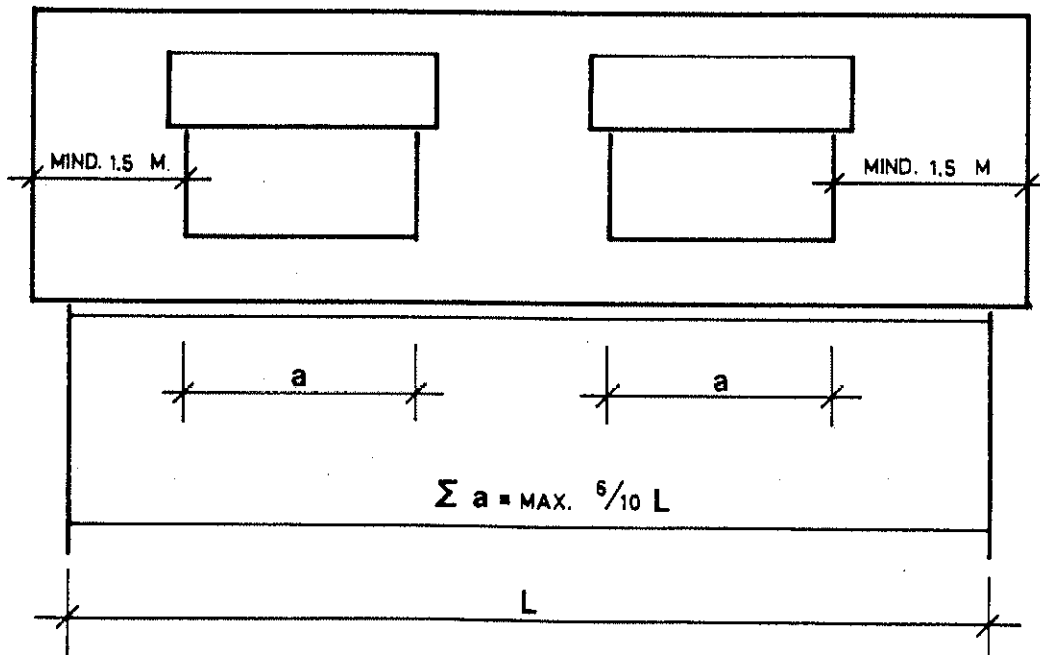
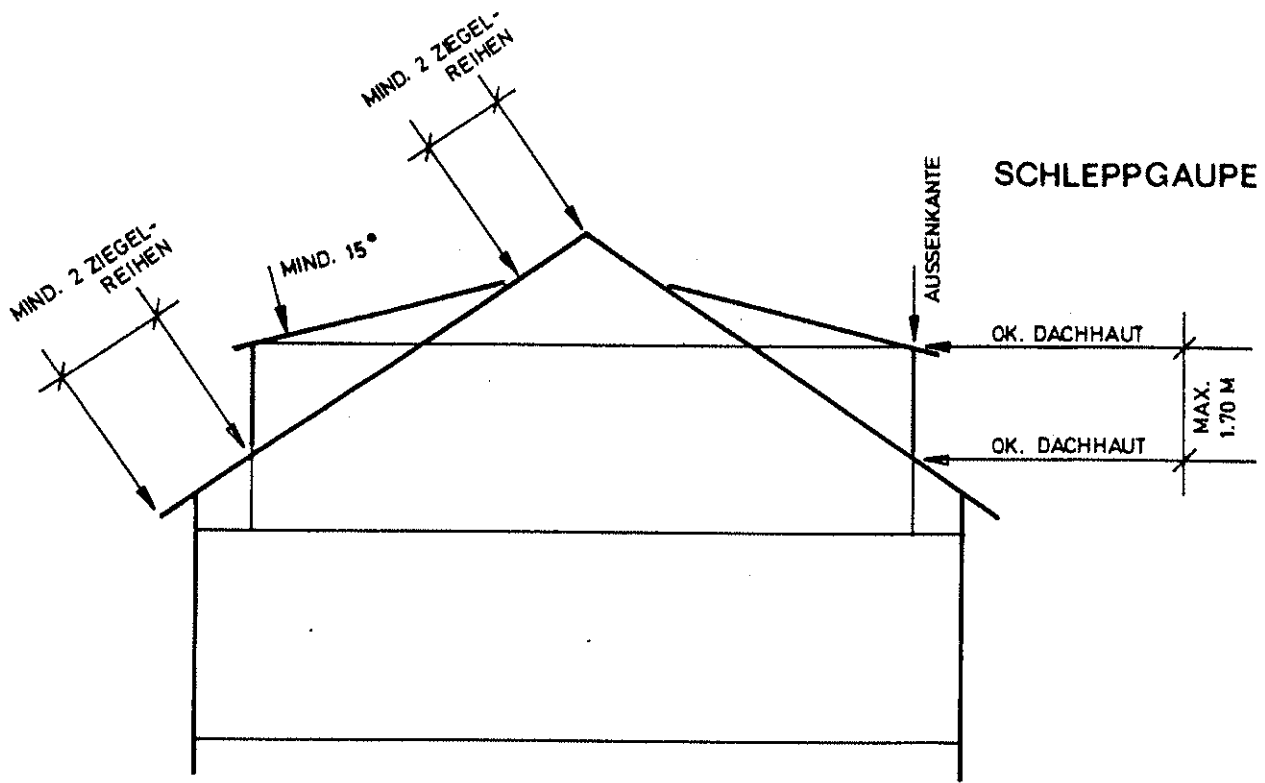




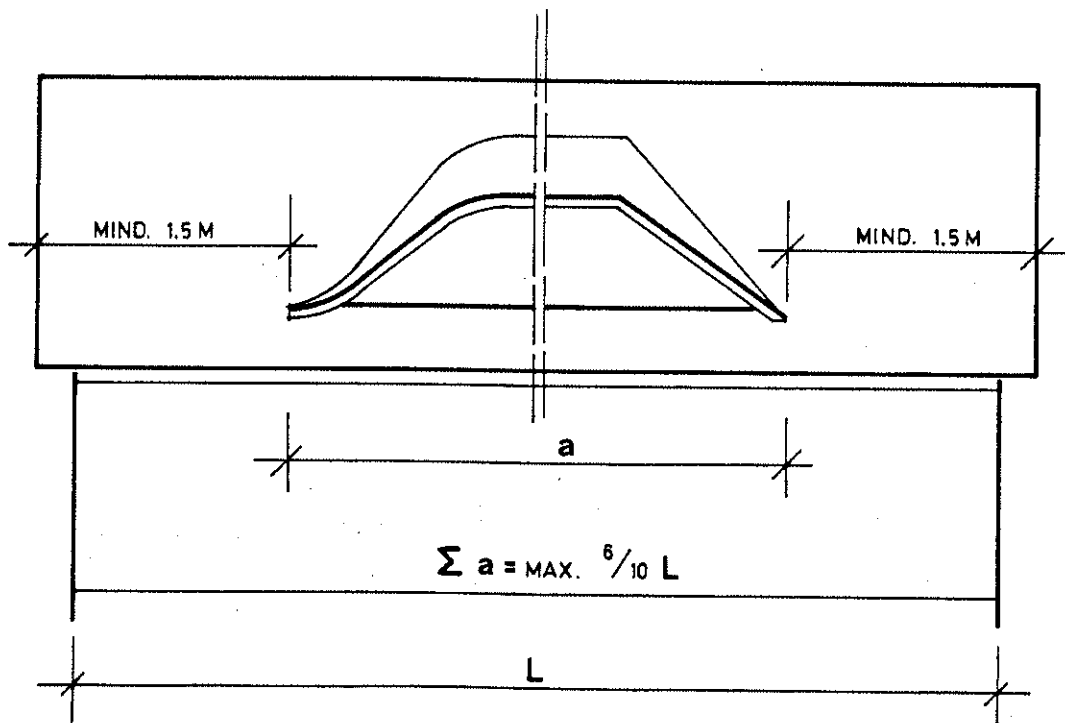
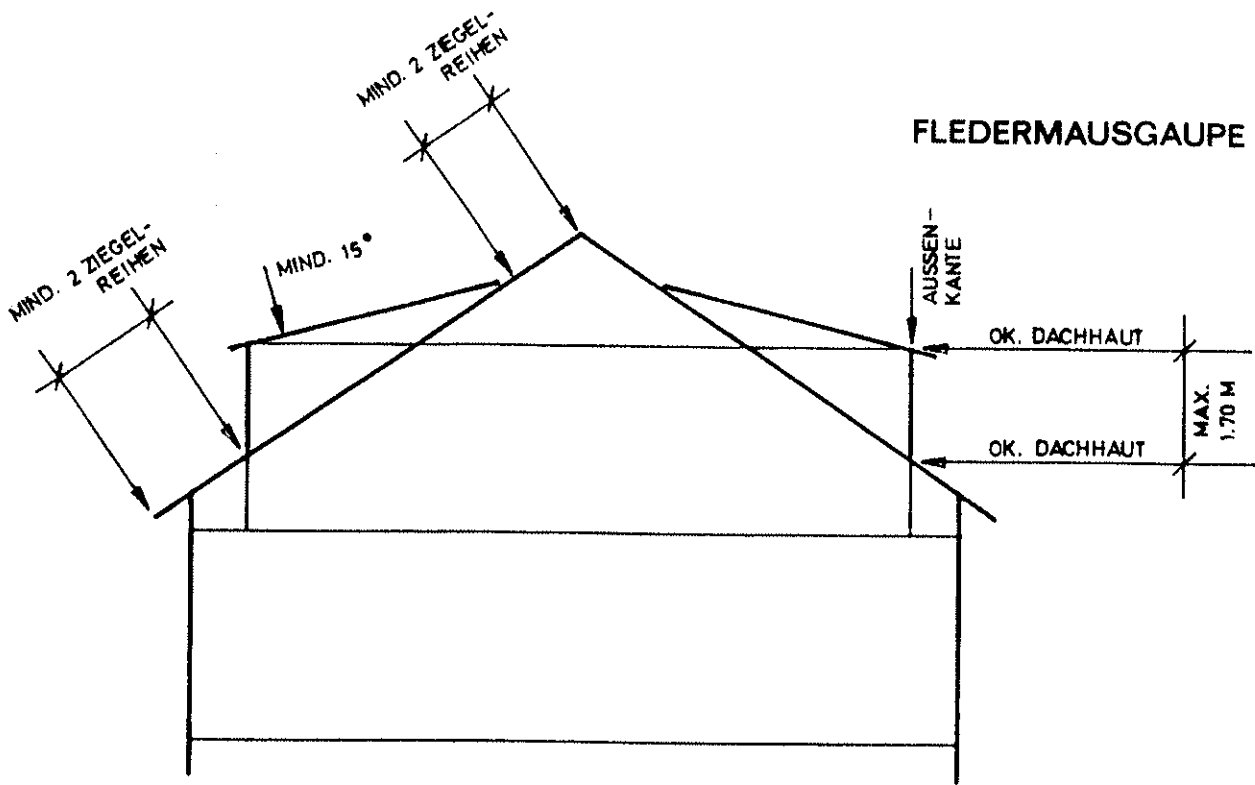
### DREIECKSGAUPE







FLEDERMAUSGAUPE



**AUSZUG AUS DEM WASSERBAUMERKBLATT DES MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHEN RAUM VOM 30. JUNI 1980 (GABL S. 368)**

**1 Ökologische Forderungen**

**1.1 Sicherung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt**

Die Gewässer und ihre Uferzonen sind im allgemeinen hochwertige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt.

Als Lebensräume sind zu unterscheiden:

- die Unterwasserzone mit dem Phyto- und Zooplankton, den Wasserpflanzen (z. B. Schwimm- und Tauchblaudal) und den in ihr lebenden Tieren (z. B. Fische und Fischnatiere);
- der Mittelwasserbereich (Wasserwechselzone mit Röhrichtbeständen und den darin lebenden Tieren (z. B. Vögel, Amphibien und Insekten));
- die über die Uferlinie im Hochwasserbereich gelegene Überwasserzone mit Gräsern, Kräutern und Gehölzen sowie den in ihr lebenden Tieren (z. B. Säugler, Vögel, Reptilien und Insekten).

Die in diesen Zonen lebenden Tiere und Pflanzen und öbren Lebensgemeinschaften sollen bei allen wasserbaulichen Maßnahmen nachhaltig geschützt werden. Dies gilt besonders für gefährdete oder im Bestand bedrohte Arten. Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sind die den Tieren und Pflanzen als Lebensräume (Biotop) dienenden Standorte, Nahrungsquellen, Nist-, Brut-, Laich-, Wohn- und Zufluchtgelegenheiten zu erhalten, zu pflegen und bei unvermeidlicher Inanspruchnahme oder Zerstörung möglichst rasch neu zu gestalten.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen sollen

- in der Unterwasserzone im Anpassung an die für das jeweilige Gewässer charakteristischen Fischarten (Hohlraum, Unterstände, Gumpen, Buchten, Ruhezone, Sohlrauhigkeit, Sandbänke, flache Kiesbereiche und örtlich auch steile erdige Bettränder sowie bei fließgewässern Bereiche höherer und geringerer Fließgeschwindigkeit);
- in der Wasserwechselzone und in der Überwasserzone entsprechend der Lebensansprüche von Vogelarten wie Wasserramsel, Eisvogel, Rohrmangern, Enten, Ralhen, Watvögeln und anderen Vogelarten, klei- und großräumige Lebensstätten wie Verlandungs- und Flachwasserzonen, Feuchtbiotop, Nistgelegenheiten (z. B. Stelifer für Eisvogel oder Uferschwärben), wechsele Uferbepflanzungen, Vogelgehölze und Vogelinseln erhalten oder neugestaltet werden. Bei allen Gestaltungsmaßnahmen ist auf Vielfaltigkeit und Vielgestaltigkeit zu achten.

**1.2 Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus, Ufer-, Böschung- und Sohlstruktungen**

Nach § 2 Nr. 6 NatSchG sollen Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus bevorzugt werden. Dies sind Bauweisen mit lebenden und toten Baustoffen, die pflanzliches und tierisches Leben besiedeln kann, wie beispielsweise:

- Lebendbaummaßnahmen mit Röhrichtern und Kräutern;
- Lebendbaummaßnahmen mit bewurzelungsfähigen Gehölzarten;
- Lebendbaummaßnahmen mit Gehölzpflanzen;

Erfordern energiewirtschaftliche, landwirtschaftliche, siedlungsbauliche, verkehrstechnische, wasserwirtschaftliche oder sonstige Vorhaben wasserbauliche Maßnahmen an oberirdischen Gewässern (Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen), sind die aus den fachlichen Zielen entstehenden Anforderungen mit ihren Folgewirkungen festzustellen und sorgfältig gegen die Anforderungen des Naturschutzes der Landschaftspflege, der Erholungsversorgung und Fischerei abzuwägen. Ist eine wasserbauliche Maßnahme im öffentlichen Interesse aus zwingenden Gründen notwendig, sind die sich hieraus ergebenden Anforderungen im allgemeinen vorrangig gegenüber anderen Anforderungen anzusehen.

Alle wasserbaulichen Maßnahmen sind so vorzunehmen, daß die Gewässer als wesentliche Bestandteile des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erhalten oder natur- und landschaftsgemäß neu gestaltet werden. Dabei sind die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern, die Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus anzuwenden, die Ufer naturgemäß zu gestalten und die fischerischen Belange zu berücksichtigen. Überdies sollen Maßnahmen des naturgemäßen Wasserbaus die biologische Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten oder verbessern.

Oberstes Ziel aller Bau- und Gestaltungsweisen ist es, die Gewässer als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Sicherungen unter Verwendung von Natursteinen<sup>1</sup> wie

- Steinschutz (Steinwurf),
- Steinsatz,
- Seitzpack (Steinpackung, Packlage, Voriage, Rollierung);
- Sicherungen unter Verwendung von Holz<sup>2</sup> wie Pfahlreihen,
- Faschinenbauweisen,
- Raufbäume;

Kombination der vorgenannten Sicherungen.

Keine Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus sind beispielsweise:

- Sicherungen aus Beton<sup>3</sup> wie Ort betonplatten, vorgefertigte Platten, Sohl schalen, sowie Betonformsteine,
- Sicherungen aus Pflaster mit Unterbeton oder Betonfugen,
- Sicherungen unter Verwendung von bituminösen Stoffen<sup>4</sup>.

Sicherungen unter Verwendung von Drahtgeflecht<sup>5</sup>, soweit diese Sicherungen nicht überdeckt oder mit lebendbaulichen kombiniert sind. Sicherungen unter Verwendung von Kunststoffen, Sicherungen unter Verwendung von Flachmatten aus überseeischen Hölzern und Holzschalen.

Diese Bauweisen dürfen nur dann und insoweit verwendet werden, als die notwendigen Ufer-, Böschungs- oder Sohlstruktungen mit Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus nicht erreicht werden können. Der Einbau von Betonsohl schalen ist grundsätzlich zu vermeiden. Betonrazersteine sind in der Unterwasserzone nur ausnahmsweise zulässig. Steinschüttungen oder in entsprechenden Abständen quer zum Gewässer verlaufende Schwellen können die vorstehenden Bauelemente ersetzen.

Bauweisen des naturgemäßen Wasserbaus (z. B. geschlossene Bepflanzungen von Fließgewässern) oder sonstige Maßnahmen der naturgemäßen Gewässergestaltung bedürfen in der Regel zusätzlicher Flächen. Diese sind in geeigneter Weise bereitzustellen. Es empfiehlt sich, entlang von schutzwürdigen Gewässern Uferstreifen zur Landschaftserhaltung und Landschaftsgestaltung (z. B. für Bepflanzungen), zur Erholungsversorgung oder für wasserwirtschaftliche Zwecke (z. B. als Überschwemmungsgebiet nach § 32 WHG) auszuweisen.

**1.3 Ufervegetation und Feuchtgebiete**

Nach § 16 Abs. 1 NatSchG sind Eingriffe in Naß- und Feuchtgebiete, insbesondere Moore, Sumpfe, Tümpel, Bruch- und Auwälder, Streuwiesen oder Riedel, in die Verlandungsbereiche öffentlicher stehender Gewässer (Seen, Teiche, Weiher) und in die Ufervegetation und in die Röhrichtbestände öffentlicher Fließgewässer unzulässig. Nach § 18 Abs. 2 NatSchG kann die Naturschutzbehörde oder die Planfeststellungsbehörde im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus sonstigen wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, soweit für Schutzgebiete keine besonderen Vorschriften gelten. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nicht als Eingriff aufzufassen, wenn sie nach Abschnitt 4 dieses Merkblattes durchgeführt wird.

Müssen Ufervegetationen, Ried- und Röhrichtbestände, Ufergehölze, Bruch- oder Auwälder im überwiegenden öffentlichen Interesse oder aus sonstigen wichtigen Gründen teilweise oder ganz beseitigt werden, sind möglichst rasch Ersatzpflanzungen in Form von Lebendbaummaßnahmen vorzunehmen.

Bepflanzungen sollen standortgemäß sein (§ 2 Nr. 9 NatSchG). Als Beispiel einer standortgemäßen Bepflanzung dienen vergleichbare, nach Artzusammensetzung und Mischungsverhältnis befriedigende Röhricht- und Gehölzbestände. Hierzu gehören insbesondere gut ausgedehnte Albestände, die auf vergleichbaren Standorten in der Umgebung anzutreffen sind. Fehlen entsprechende Beispiele, ist die Bepflanzung mit einer pflanzensoziologischen Standortskartierung auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.

Für den Lebendbau an Gewässern sind u. a. folgende Pflanzenarten je nach Standort (vgl. auch Norm DIN 19657, Tabelle 5, 9, 10 und 11) geeignet:

- Röhricht und Kräuter**
- Schilfröhr (*Phragmites communis*),
  - Rohrgangras (*Phalaris arundinacea*),
  - Wasserschwaden (*Glyceria maxima*),
  - Kalmus (*Acorus calamus*),
  - Schlanksegge (*Carex gracilis*),
  - Ästiger Igelkolben (*Spartanium erectum*),
  - Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*),
  - Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*),
  - Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*);

**Bewurzelungsfähiges Reisig von**

- Purpurweide (*Salix purpurea*),
- Mandelweide (*Salix triandra*),
- Korbweide (*Salix viminalis*),
- Bruchweide (*Salix fragilis*),
- Reißweide (*Salix daphnoides*);

**Straucharten**

- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),
- Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*),
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
- Pfaffenkürchen (*Evolvulus europaeus*),
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- Liguster (*Ligustrum vulgare*),
- Hasel (*Corylus avellana*),
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Hundsrose (*Rosa canina*),
- Salweide (*Salix caprea*),
- Hohlander (*Sambucus nigra*),
- Kreudorn (*Rhamnus cathartica*);

**Baumartern**

- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
- Silberweide (*Salix alba*),
- Traubeneiche (*Prunus padus*),
- Esche (*Fraxinus excelsior*),
- Silberpappel (*Populus alba*),
- Stieleiche (*Quercus robur*),
- Feldulme (*Ulmus minor*),
- Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
- Winterlinde (*Tilia cordata*),
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

Pflanzungen sollen nach der Norm DIN 19657 erfolgen. Im allgemeinen ist mehrreihig zu pflanzen.

Die Fachbehörden des Naturschutzes (Naturschutzbeauftragter oder die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege), die örtlichen Forstbehörden oder andere fachkundige Stellen können zur Beratung herangezogen werden. Alle Pflanzungen sind während ihres Aufwuchses mindestens drei Jahre lang besonders nachhaltig zu pflegen.